

andere als die bisher gewählte Art der Beteiligung besser entspräche.

In derartigen Fällen ist es Aufgabe des Gerichts, Verbindung mit dem Kollektiv aufzunehmen und es, falls notwendig, auf seine Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung im Strafverfahren hinzuweisen oder ihm die neuen Umstände zu unterbreiten und es zu einer Überprüfung seiner Entscheidung anzuregen.

Eine Rückgabe ist ebenfalls nicht möglich, wenn der Angeklagte die Tat bestreitet und deshalb von dem Kollektiv nur eine Beurteilung seiner Persönlichkeit erfolgte.

4. a) Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im gerichtlichen Verfahren hat zu unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordern.

b) Im Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO) sowie im Strafbefehlsverfahren ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der Regel nicht erforderlich.

c) Liegt ein Bekanntwerden von Einzelheiten der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und ist eine besondere Rücksichtnahme auf die am Strafverfahren beteiligten Personen geboten (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten), so soll bei Beratungen im Kollektiv auf die Erörterung solcher Einzelheiten verzichtet werden.

Soweit der Charakter der Straftat dies zuläßt, kann mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters (z. B. bei sensiblen Jugendlichen oder alten Bürgern) darauf gänzlich verzichtet werden.

Das Gericht hat in diesen Fällen in den Akten zu vermerken, aus welchen Gründen die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte unterblieben ist.

#### **5. Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im zweitinstanzlichen Strafverfahren**

Das Rechtsmittelverfahren ist seinem Charakter nach ein Überprüfungsverfahren. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

a) Ordnet das Rechtsmittelgericht die Durchführung einer ergänzenden Beweisaufnahme an, sind der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger, soweit sie im Verfahren 1. Instanz mitgewirkt haben, zu laden. Der Vertreter des Kollektivs ist nur dann zu laden, wenn seine Aussage als Beweismittel benötigt wird, ansonsten ist er vom Termin zu benachrichtigen. Mit der Ladung zum Termin ist den genannten gesellschaftlichen Kräften mitzuteilen, welches Ziel mit dem eingelegten Rechtsmittel verfolgt wird, ohne daß eine Abschrift der Protest- oder Berufungsschrift zu übersenden ist.

b) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht, eine Hauptverhandlung ohne ergänzende Beweisaufnahme durchzuführen, sind der Vertreter des Kollektivs mit dem Hinweis, daß keine Vernehmung erfolgt, bzw. der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger vom Termin zu benachrichtigen.

Auch in diesen Fällen sind ihnen die unter a) aufgeführten notwendigen Informationen mit der Terminsachricht zu übermitteln. Wird voraussichtlich eine das Verfahren beendende Entscheidung getroffen und ist die Anwesenheit des Vertreters des Kollektivs oder des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zur Information und im Hinblick auf eine Auswertung des Verfahrens angebracht, so sollten sie besonders darauf hingewiesen werden.

Liegen Gründe für eine notwendige Aufhebung und Zurückverweisung (§ 291 StPO) vor und wird die Aufhebung ausschließlich aus diesen Gründen erfolgen, sind der Vertreter des Kollektivs bzw. der gesellschaft-

liche Ankläger oder Verteidiger weder zu laden noch zu benachrichtigen, weil diese Aufhebungsgründe zwingend sind und deshalb kein Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung genommen werden kann.

c) Vertreter des Kollektivs, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erstmalig auch im Rechtsmittelverfahren mitwirken. In diesem Falle bedarf es eines Beschlusses über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers.

d) Hat das Rechtsmittelgericht entschieden, ohne daß der Vertreter des Kollektivs, der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger anwesend waren, oder wurde das eingelegte Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch Beschluß verworfen, so ist das Ergebnis dem Vertreter des Kollektivs bzw. dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger mitzuteilen.

### **III**

#### **1. Zur Bindung an den Arbeitsplatz**

a) Durch die Anordnung der Arbeitsplatzbindung wird der Täter verpflichtet, sich im Arbeitsprozeß zu bewähren. Die Wirksamkeit dieses Erziehungsprozesses beruht darauf, daß in der Sphäre der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere innerhalb der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die Werktätigen ihre gegenseitigen Beziehungen sowie ihr Denken, Fühlen und Handeln umgestalten. Dieser Einfluß wird dadurch gesichert, daß der Täter den Arbeitsplatz innerhalb der festgelegten Zeit nicht ohne Einverständnis des Gerichts wechseln darf und er außerdem verpflichtet ist, besonders in der Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus der Verurteilung gezogen hat. Diese Verpflichtung ist mit dem Inhalt der Arbeitsdisziplin identisch, deren wesentliche Grundzüge in § 106 Abs. 2 GBA geregelt sind.

b) Im Mittelpunkt der Arbeitsplatzbindung steht die Erziehung des Täters zu einem ordentlichen, arbeitssamen und ehrlichen Leben. Dies geschieht zunächst dadurch, daß er zur bewußten Einhaltung der Arbeitsdisziplin angehalten wird.

Darüber hinaus sollen durch die Realisierung der Arbeitsplatzbindung die objektiven und subjektiven Faktoren überwunden werden, die Einfluß auf die Entscheidung des Täters zur Tat hatten. Dem Täter sind durch das Kollektiv solche Aufgaben zu stellen, die seinen Fähigkeiten und Interessen entsprechen und mit der Aufgabenstellung des Kollektivs übereinstimmen, die seine Eigenverantwortlichkeit fördern, ihn zu selbständigem Denken und schöpferischem Handeln anregen. Die Gestaltung des Erziehungsprozesses darf keine Gängelei oder kleinliche Bevormundung sein, sondern muß echte Hilfe für den Täter darstellen. Die Tätigkeit des Betriebsleiters und des Arbeitskollektivs muß darauf gerichtet sein, solche Bedingungen zu schaffen, die es dem Täter ermöglichen und ihn befähigen, aktiv und bewußt seine Beziehungen zu der Gesellschaft sozialistisch zu gestalten. Es kommt darauf an, dem Kollektiv die Ursachen der Tat und die sie begünstigenden Umstände, die noch beim Täter bestehenden Schwächen und die notwendigen Maßnahmen zu seiner Bewährung und Erziehung konkret aufzuzeigen. Dabei kann es notwendig sein, daß auch das Kollektiv seine gesamte Arbeit in bezug auf die Erziehung seiner Mitglieder überprüfen und ändern muß.

c) Die Bindung an den Arbeitsplatz ist vorwiegend dann anzuordnen, wenn der Täter seine Arbeitspflichten grob verletzte, häufig die Arbeitsstellen wechselte, keiner oder keiner geregelten Arbeit nachging oder sich bei ihm Anhaltspunkte zeigten, daß er aus dem Kollektiv ausscheiden will, um sich dessen weiterer Einflußnahme zu entziehen. Wenn ein im Ar-